

Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend

Aus:
**Königlich= Württembergisches
Staats= und Regierungs=
Blatt**

vom Jahr 1811

Stuttgart
gedruckt bei August Friedrich Macklot

Sammelband Jahrgang 1811, dort:

Nro 1. 1811
Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs= Blatt

Donnerstag, 3. Jan.

Die Bindung dieses Sammelbandes ist etwas konfus. So beginnt das Buch mit dem Regierungsblatt Nummer 4 und Seite 45, um danach mit der Nummer 1 und Seite 1 fortzufahren. Doch auch in der Nummer 1 ist die Seitennummerierung falsch, so folgt auf Seite 10 die Seite 15, dafür folgen auf Seite 18 die Seiten 11 und 12 als letzte Seiten. Darauf wird der Sammelband mit dem Regierungsblatt Nummer 2 vom Samstag, den 5. Januar, und den Seiten 13 und 14 fortgesetzt.

Die Seiten 15 bis 18 in Nro. 1 gehören einer anderen Verordnung an, deren Titel nicht vorhanden ist, da die beiden Seiten 13 und 14 fehlerhafter Weise nicht mit eingebunden wurden. Die Elementar-Schulwesen-Verordnung ist jedoch vollständig und kann in diesem PDF-Dokument deshalb komplett wiedergegeben werden.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/).

Digitalisierung:
Peter Engelhardt
<http://ochsenhausen.net/>

Königlich, Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 3. Jan.

General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betr. d. d. 27. Dec. 1810.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg &c. &c. &c.

Da Wir die in den evangelischen Orten Unsers Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hie mit folgende Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A.) Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filial-Orten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder, wo diß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegene Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wochentlich 2 - 3 mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten.

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Localität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Ober-Consistorium zu erstatten.

B.) Schul-Gebäude.

§. 3. Wo die vorhandenen Schul-Gebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhast sind, da soll ungesäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchen-Convente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das Kön. Ober-Consistorium jedesmal sogleich unterthätigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Kön. Ober-Finanz-Kammer oder das Ober-Landesökonomie-Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden.

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder andern nicht blos durch einen breiteren Ver-

schlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben.

§. 5. Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6. Alles zum Einheizen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntags-Schulen, erforderliche Holz, muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden.

C.) Schul-Besuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privat-Unterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Ober-Consistorium examirten und legitimirten Privatlehrer.

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Orts-Geistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7. ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe statt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar- wohl aber in die Arbeitsschulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahr alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementar-Schule entlassen noch confirmirt werden, so ferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schul-Pensen hat. Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen. Die Sonntags-Schulen müssen von der Confirmation an bis zum 18ten Jahre besucht werden.

§. 10. Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

- a) in jeder Vor- und Nachmittags- wie auch in jeder Sonntags-Schule notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angezeigten Ursachen der Abwesenheit, und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichnis derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchen-Convent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementar-Schule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Straf gelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfе des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.
- b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2-3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krank-

beits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Communal-Viehhirten zu sorgen.

§. 11. Sommer-Schulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen.

D.) Schul-Lehrer. I) Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200 - 250. sind Zwei Provisoren, bei 300 - 400 sind Drei Provisoren anzustellen. Die nach Alter und Kenntnissen einander am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Classe, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinder-Zahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. § 11.) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filialien (vergl. §. 1.) zum Schalthalten gehen. Die Winter-Provisoren cessiren also künftig.

II) Bildung.

§. 14. Die Incipienten des Schullehrer-Standes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17. Jahre ihres Alters) nur allein in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von Unserm Kön. Ober-Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen.

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privat-Bildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementar-Schulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von Uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahres eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer.

Der Unterricht wird daselbst unentgeltlich erteilt, und dreißig weniger bemittelte Candidaten werden überdies aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfnis des Einzelnen erhalten.

§. 17. Neben diesem Haupt-Seminar bleibt sowohl das Seminar in Dehringen, als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause bestehen.

Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unseres Königreichs Privat-Bildungsanstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten gestatten werden.

§. 18. Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Orts-Geistlichen oder Schul-Inspector ausgestelltes und vom Decan bestätigtes Zeugnis vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser Kön. Ober-Consistorium des wegen einzugeben, jenes Zeugnis beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögens-Umstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffene Incipienten, welche noch 1. oder 2. Jahre darinn zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat-Bildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die 30 Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstützung erhalten,
 10 die schon seit 2 Jahren in der Lehre waren,
 10 die nur erst seit 1 Jahre Incipienten sind, und
 10 neue Candidaten des Schullehrersstandes
 nach Ostern des künftigen Jahres aufgenommen werden, so daß jährlich von denselben 10 austreten, und eben so viel Neue ihre Stellen ersetzen.

§. 20. Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des K. Ob. Consistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrkurse werden zur besten Jahreszeit wöchentlich 2mal an den Vakanz-Nachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrkurse besucht, oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens 2 Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Commun-Casse, die Wir auf 12 bis 15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts bestimmt haben wollen, so wie die Geistlichen, welche die Kurse halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Cassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4mal, nach dem von K. Ob. Consistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2 bis 3 kleinere Gesellschaften; bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung

der Anstagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diocesen bereits bestehenden Masstabe.

§. 22. c) Eben so wird die bereits empfohlene Errichtung von Diocesan-Schullehrer-Lesegesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben.

In jeder Diocese sind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuss bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuss besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diocese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz dabei muß seyn: nicht viele aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakonen und Vikare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diocese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 Kr. die letzteren so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 Kr. wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Lesegesellschaften, deren Beförderung und Benutzung ihrem eignen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden.

Außerdem gibt das pium Corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diocese. Wo Lokal-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, in so fern ihr Gebrauch am Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diocesan-Lesegesellschaft durch Circulation benützt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Ansehung der Ob. Consistorial-Prüfung sowohl der Incipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Nur werden die Examinanden künftig nach Masgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer Bildung noch genauer, besonders in Hinsicht auf die bessern neuern Grundsätze des Unterrichts und der Pestalozzi'schen Methode geprüft werden.

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2mal eine Concurs-Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ob. Consistorium gehalten werden.

Incipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolutionen erhalten, ohne weiters zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahres um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungs-Zeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre.

§. 24. Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 20 angeordneten Lehrurse 2 Sommer hindurch besucht haben, und von dem Orts-Geistlichen, als Lehr-

rer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuen bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der §. 23. angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahren alt sind, für das erste Dienstexamen, jedoch so, daß sie nicht eher, als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV. Anstellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinsicht auf die Nomination des Communen zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

- a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster) zweiter und dritter Classe abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeits-Zeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.
- b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ob. Consistorium, unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeits-Zeugniß für diejenige Dienst-Classe, zu welcher der erledigte Schuldienst gehdrt, oder auch für eine höhere Classe haben.
- c) Aus diesen wählt sodann das K. Ob. Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist.

§. 26. Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringsfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ob. Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisoratsexamen an wenigstens 1 Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institute Dienste geleistet haben, so wird das K. Ob. Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

§. 27. Die Anstellung der Provisoren geschieht künftig allein durch das K. Ob. Consistorium, welches jedoch auf die Wünsche und Bitten der Schulmeister in einzelnen Fällen billige mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird.

V. Außere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer sollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Decanen verschont werden.

VI.) Dienst-Einkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen: und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Orts-Cassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestim-

mender verhältnismässiger Hauszins, wo noch keines von beiden Statt findet, auszusetzen, auch derselbe bei Allmanden: Bürgerholz: Abgaben und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise zu berücksichtigen.

Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen, Weihnachtsfingen, Messne laibe &c. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben, und über den Einzug von den Beitrags: Schuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen.

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesetzt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten.

§. 30. Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Orts: Cassen mit einer verhältnismässigen Concurrnz der Schulbesoldung von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrer: Wittwen: Cassen ist nach dem Vorgang einiger Diocesen, allgemein der Bedacht zu nehmen.

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortsklassen nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen.

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Dienstehkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Dienstehkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist) die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 bis 130 fl. zu übernehmen.

Das Letztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Dienst: Einkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Orts: Cassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E.) Schul: Unterricht.

§. 33. Der Zweck alles Unterrichts in den Elementar: Schulen ist, theils die geistl.

gen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeit zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage, und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden.

Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils, wie es gelehrt wird.

Indem Wir über beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen folgendes verordnet haben: Die in den Elementar-Schulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführende Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen.

2) Schreiben als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie.

3) Deutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen.

4) Verstandes-Uebungen, welche immer auch zugleich Sprachübungen und mit Benutzung von Pestalozzi's Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Kochow, Niemayer und andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, so wie für Sprach- und Verstandes-Uebungen, ist theils der schon eingeführte Kochow'sche Kinderfreund, theils, wo die Anschaffung möglich ist, Zillich's Erstes Lesebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellectuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht bloß mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von Schmid's Elementen der Zahl fleißig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, sobald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Jugend-Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen er

nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entweckt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntnis der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dieß im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor.

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General-Synodalscripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem Christlichen Religions-Unterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809.“ enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

- a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6 - 7 Jahren) noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist
- b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren, (welche eines ganz ausführlichen Religions-Unterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religions-Unterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des Christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religions-Unterricht, Schaffhausen 1808. wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

- c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Braunschweigische Catechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.
- d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementar-Schulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter geeignet sind, so wird ein Ver-

zeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden.

7) Singlehre nach der Anleitung von Nägeli.

8) Zeichnen: Lehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formen: Lehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der letztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurück gesetzt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Dictir- und Sprachübungen beizubringen.

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanatämter genaue Lections-Plane für die Schulen ihrer Diocese dem K. Ob. Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

§. 34. Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus dem öffentlichen Cassen oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

§. 35. Die Sonntags-Schulen haben den Zweck, theils das, in den Elementar-Schulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden.

F. Schul-Disciplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schul-Disciplin.

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Haupt-Gegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den ernstlichen Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sitzliches Verhalten nicht bloß durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Troz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige sllavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen.

Eben so große Vorsicht aber machen wir den Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennütziges Denkungsart befördert und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sitte

lichkeit durch angemessene liebevolle und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiliches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird, (wie sie in den Kochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind) nach der Lokalität Bedacht zu nehmen haben.

G. Schul-Inspection.

§. 37. Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schulinspector ange stellt ist, den Orts-Geistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amtes, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachlässigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden.

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht, wozu in jeder Woche nach Masgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Orts-Geistlichen und der Aufzeichnung derselben in das Schul-Diarium.

Das Resultat der genauen Einsicht des Letzteren bei der Kirchen-Visitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Orts-Vorsteher bei dem Durchgange der Visitations-Relation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch außer den Schulbesuchen, sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspection über die Schulen durchaus nothwendig ist,) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäßige Lectüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommen bedacht seyn werden.

§. 39. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer Kön. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommer-Semesters in einem eigenen, an Unsere Kön. Ober-Studien-Direction zu erstattenden, und von dieser Unserm Kön. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen; sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Baccariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Decanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl als auf

andere erstrecken. Ueberdies wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das Eine Jahr für sämtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präceptoren und Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben* ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschicken sind. Die Aufsätze der Diakonen, Pfarrer, Präceptoren u. Vikare sind durch die Dekane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten und von diesen an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 40. Den Decanen wollen Wir hiemit die sorgfältigste und gewissenhafteste Oberaufsicht über sämtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diocese aufs neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Orts-Geistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3-4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Ortsgeistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schulinspektion mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amtes in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

H.) Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine Orts-Schulkasse oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

- a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.
- b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür cessirt.
- c) Die Strafgeelder der Schulversäumnisse.
- d) Beiträge von 30 Kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Casse bezahlt wird.

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat.

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere Geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich. Daran u. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 29. Dec. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.